

# Allgemeine Reisebedingungen von Auf Kurs! Inselreisen Jürgen Stock

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen (AGB) ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651 a-y BGB und der Artikel 250 und 252 des EGBGB, und regeln das Rechtsverhältnis bzw. den Pauschalreisevertrag zwischen Kunde/n und Reiseveranstalter, sofern diese wirksam vereinbart wurden und es sich nicht um Geschäftsreisen innerhalb eines Rahmenvertrages zwischen Kunde/n und Reiseveranstalter handelt.

## 0. Veranstalter oder Vermittler der Reise

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von verschiedenen Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Auf Kurs! Inselreisen Jürgen Stock (nachfolgend AKIS genannt) trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise, und verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen sowie, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Falle einer Insolvenz. Sofern AKIS lediglich einzelne fremde Leistungen (z.B. nur Flug, nur Mietwagen, nur Unterkunft etc.) oder Reiseprogramme fremder Veranstalter vermittelt, so haftet AKIS nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst. Das Zustandekommen des Vertrages und dessen Inhalt richten sich nach den jeweiligen Bedingungen des fremden Vertragspartners des Kunden, der im Angebot bzw. der Ausschreibung von AKIS genannt ist und dessen Allgemeine Reisebedingungen mitsamt den notwendigen Formblättern Ihnen als Kunde/n ausgehändigt bzw. zugänglich gemacht werden.

## 1. Reiseanmeldung

Mit der Reiseanmeldung bieten Sie AKIS den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Allgemeinen Reisebedingungen verbindlich an. Sie erfolgt durch den/die Anmelder/in auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer/innen, für deren Vertragsverpflichtungen der/die Anmelder/in wie für seine/ihre eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er/sie eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

## 2. Reisebestätigung

Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch AKIS zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird AKIS dem/den Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung übermitteln, in welcher auch die Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften für die gebuchte Reise aufgelistet sind. Die vertraglichen Leistungen basieren ausschließlich auf der zur Reise gehörenden Ausschreibung bzw. einem individuellen Angebot in Verbindung mit der individuellen Reisebestätigung. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung von dem Inhalt der Anmeldung ab, ist AKIS an dieses Angebot 14 Tage gebunden. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, sofern AKIS bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und seine Informationspflichten erfüllt hat und wenn Sie AKIS innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklären. Ändernde oder ergänzende Abreden bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit AKIS. Diese sollte aus Beweisgründen nachvollziehbar schriftlich getroffen werden. Dritte (z.B. Leistungsträger wie Hotels) sind von AKIS nicht bevollmächtigt, Zusagen zu machen oder Vereinbarungen zu treffen, die von der Reisebestätigung von AKIS abweichen und/oder über die in der Reisebestätigung zugesagten Leistungen hinausgehen.

## 3. Zahlung des Reisepreises

Sämtliche Zahlungen auf den Reisepreis sind nur nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines im Sinne des § 651 r Abs. 4 BGB auf folgendes Konto zu leisten: Hamburger Sparkasse / HASPA – Jürgen Stock – IBAN DE07 2005 0550 1049 2236 86 – SWIFT/BIC HASPDEHHXXX. Nach Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheines ist bei Pauschalreisen innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises zu leisten. Bei Expeditionskreuzfahrten ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis ist spätestens 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern die Durchführung der Reise feststeht und sie nicht mehr aus den in Ziffer 7 genannten Gründen abgesagt werden kann. Abweichende Zahlungsbedingungen werden Ihnen vor Buchung mitgeteilt. Maßgeblich ist der Eingang der Zahlung bei AKIS. In der Regel werden von AKIS keine Zahlungserinnerungen für die Restzahlung versandt, bitte überweisen Sie daher den Restzahlungsbetrag unaufgefordert. Gehen auf den Reisepreis fällige Zahlungen trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht ein, ist AKIS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Buchung zu stornieren. In diesem Fall kann AKIS den

Kunden mit Rücktrittskosten belasten, die sich an nachstehender Ziffer 6d orientieren, vorausgesetzt, der Kunde hatte nicht selbst ein Recht zur Zahlungsverweigerung. Rücktrittsentschädigungen im Fall einer Stornierung (s. Ziffer 6d) oder Umbuchungsentgelte (siehe Ziffer 6f) sind jeweils sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Versicherungsprämien sind mit der Anzahlung fällig.

## 4. Leistungen

Die vertraglich vereinbarten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Ausschreibung der jeweiligen Reise im Katalog bzw. auf der Internetseite unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung nach Maßgabe der Ziffer 2. Die Reisebestätigung ist für AKIS bindend. Die von AKIS gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, über den Reisepreis und eventuelle zusätzliche Kosten, sowie die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornierungsopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen Kunden und AKIS ausdrücklich vereinbart ist. AKIS behält sich jedoch bezüglich der Reiseausschreibung ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung des Reisepreises aufgrund einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung der Reiseausschreibung Prospektes zu erklären. Ebenso behält sich AKIS vor, den Reisepreis vor Vertragsabschluss anzupassen, wenn die vom Kunden gewünschte oder auf der Website ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher Kontingente nach Veröffentlichung der Ausschreibung verfügbar ist. Der Kunde ist vor der Buchung auf die erklärten Änderungen rechtzeitig hinzuweisen.

## 5. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsabschluss

Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von AKIS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind AKIS vor Reisebeginn nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. AKIS verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich und nachvollziehbar über Leistungsänderungen in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, kann der Kunde innerhalb einer von AKIS gleichzeitig mit der Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung annehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurücktreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, wenn AKIS eine solche Reise angeboten hat. Dem/n Kunden wird empfohlen auf die Mitteilung von AKIS nachvollziehbar zu reagieren. Wenn der Kunde gegenüber AKIS nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung von AKIS über die Leistungsänderung in klarer, verständlicher und nachvollziehbarer Weise deutlich hinzuweisen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche nach Maßgabe der Ziffer 13 bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Reisepreisänderungen sind zu einem Zeitpunkt nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der ebenfalls nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen und bei Abschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Flughafengebühren-, Sicherheits- oder Hafengebühren, oder einer Veränderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse wie folgt möglich:

- Bei einer auf den Sitz- bzw. Kabinenplatz bezogenen Erhöhung kann AKIS vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitz- bzw. Kabinenplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann AKIS vom Kunden verlangen.
- Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Flughafengebühren-, Sicherheits- oder Hafengebühren gegenüber AKIS erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für AKIS verteuert hat.
- Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für AKIS verteuert hat.

Im Falle einer Änderung des Reisepreises nach Vertragsabschluss hat AKIS den Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes, spätestens jedoch 30 Tage vor Reisebeginn nachvollziehbar in Kenntnis zu setzen, und diesem/n auf Wunsch Gründe und Umfang der Preiserhöhung zu belegen. Eine Preiserhöhung nach dem 30. Tag vor dem vereinbarten Reiseterrain ist unzulässig und unwirksam. Bei einer Preiserhöhung von über 8 Prozent des

Reisepreises oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zu verlangen, wenn AKIS in der Lage ist, diese ohne Mehrpreis für den/die Kunden aus unserem Angebot anzubieten.

Der Kunde hat die genannten Rechte unverzüglich nach der Erklärung von AKIS über die Änderung der Reiseleistung oder des Reisepreises gegenüber innerhalb einer von AKIS bestimmten und angemessenen Frist nachvollziehbar geltend zu machen und zu erklären, ob der Kunde das Angebot zur Preiserhöhung von über 8 Prozent des Reisepreises annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf der von AKIS bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung als angenommen.

Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, soweit sich die o.g. Preise, Gebühren und Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reiseantritt geändert haben und dies bei AKIS zu niedrigeren Kosten führt. AKIS darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag eventuell entstandene Verwaltungskosten abziehen.

Soweit AKIS infolge des Rücktritts des/der Kunden zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat AKIS unverzüglich, bzw. innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, Zahlung zu leisten.

## 6. Rücktritt durch den/die Kunden

a) Kunden können jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten (Stornierung). Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AKIS. Es wird empfohlen, den Rücktritt nachvollziehbar / schriftlich zu erklären.

b) Bei Rücktritt des/der Kunden verliert AKIS den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann aber nach § 651i BGB eine angemessene Reiserücktrittsentschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen fordern, es sei denn, der Rücktritt ist vom Reiseveranstalter zu vertreten oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe treten unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Diesbezüglich wird auf § 651 h III BGB (Fassung ab 1. Juli 2018) verwiesen.

Für den Fall, dass Sie als Kunde/n vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten oder die Reise nicht antreten, wird AKIS einen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und unsere Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktrittserklärung und Reisebeginn, gewöhnlich zu erwartender, ersparter Aufwendungen des Reiseveranstalters und gewöhnlich zu erwartendem Erwerb durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung nach dem Reisepreis.

c) AKIS behält sich vor, anstelle der nachfolgenden Entschädigungspauschalen eine konkrete, individuell berechnete Entschädigung zu fordern, soweit AKIS nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Entschädigungspauschale entstanden sind. In diesem Fall ist AKIS verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt, konkret zu beziffern und zu begründen. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651e BGB vom Reiseveranstalter durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vor- bzw. nachstehenden Bedingungen unberührt. AKIS kann aus wichtigem Grund einem solchen Personenwechsel widersprechen, z. B. wenn ein Gruppenvisum bereits eingeholt wurde oder bei Nichtverfügbarkeit z.B. von Flugsitzen beim Leistungspartner. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

d) AKIS kann entweder eine wie oben beschriebene konkret berechnete oder folgende pauschalierte Rücktrittsentschädigung beim Rücktritt des/der Reisenden vor Reisebeginn geltend machen: Bei Rücktritt des/der Kunden: bis zum 91. Tag vor Reisebeginn: 10% des Reisepreises, ab dem 90. bis zum 45. Tag vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises, ab dem 44. bis zum 31. Tag vor Reisebeginn: 30% des Reisepreises, ab dem 30. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises, ab dem 14. bis zum 08. Tag vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises, ab dem 07. bis zum 01. Tag vor Reisebeginn: 70% des Reisepreises, am Tag des Reisebeginns: 80% des Reisepreises.

Bei Nichtantritt der Reise bzw. No-Show: 90 % des Reisepreises.

Bei einigen Expeditionskreuzfahrten gelten die auf den jeweiligen Reisebeschreibungen im Katalog bzw. im Internet und nochmals im Angebot vor Buchung genannten gesonderten Stornobedingungen.

Dem/der Kunden bleibt Fall unbenommen AKIS nachzuweisen, dass AKIS ein Schaden überhaupt nicht oder nur in deutlich niedrigerer Höhe als der Pauschalen entstanden ist.

Soweit AKIS infolge des Rücktritts des/der Kunden zur (Teil-) Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat AKIS unverzüglich, bzw. innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, Zahlung zu leisten.

e) Sollten Sie als Kunde/n während der Reise einzelne Leistungen aus zwingendem Grund nicht in Anspruch nehmen oder die Reise aus zwingendem

Grund vorzeitig beenden, wird AKIS eine Teilerstattung leisten in Höhe der uns ersparten Aufwendungen, sobald und soweit sie uns von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich gut gebracht werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises besteht in diesen Fällen nicht.

f) Bei Umbuchungen seitens des/r Kunden (z.B. Änderungen des Reisertermins, Reiseziels, der Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart, bei Flugreisen auch der Buchungsklasse oder der Flugverbindungen) kann AKIS eine Umbuchungsgebühr von max. € 25,00 pro Reisevertrag erheben. Umbuchungswünsche hinsichtlich des Reisezieles oder Reisedatums, die später als 90 Tage vor Reisebeginn erfolgen, können, sofern die Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß der hier in (c-d) genannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanschließung durchgeführt werden, es sei denn, eine Umbuchung ist erforderlich, weil der Reiseveranstalter keine, eine unzureichende oder falsche vorvertragliche Information gemäß Art. 250 EGBGB gegenüber dem Kunden gegeben hat. In diesem Fall ist eine Umbuchung kostenlos möglich.

g) Gegen die in 6 (c-d) genannten Rücktrittsentschädigungen (Stornokosten) kann sich der/die Reiseteilnehmer/in durch eine Reiserücktrittskostenversicherung absichern, deren Abschluß AKIS dringend empfiehlt.

## 7. Rücktritt / Kündigung durch AKIS

a) Bei allgemeinen Pauschalreisen kann der Reiseveranstalter AKIS bis 30 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die in der Reiseausschreibung, in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, festgelegte Mindestteilnehmerzahl bis zu dem genannten Zeitpunkt nicht erreicht wurde und die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung angegeben waren. Bei einigen Expeditionskreuzfahrten gelten die auf den jeweiligen Reisebeschreibungen im Katalog bzw. im Internet und nochmals im Angebot vor Buchung und in der Reisebestätigung genannten gesonderten Rücktrittsfristen. In diesen Fällen werden wir Sie als Kunde/n unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen. Der/die Kunden erhalten die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen unverzüglich bzw. innerhalb von 14 Tagen erstattet. AKIS haftet nicht für Stornogebühren für Vor-/Nachprogramme, die bei anderen Leistungsträgern/Veranstaltern gebucht worden sind, ebenso besteht kein Anspruch auf Schadensersatz für in Eigenregie gebuchte Fremdleistungen wie Flug-/ Zugtickets, Visa, Impfungen, etc.

b) Falls AKIS bereit und in der Lage ist, die Reise trotz Nichterreichens der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl zu geänderten Konditionen durchzuführen, so werden der/die Kunde/n gleichzeitig mit der Rücktrittserklärung hiervon unterrichtet. Es steht dem/der Kunden frei, dieses Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Stimmt der/die Kunden diesem Angebot zu, kommt auf dieser Grundlage ein neuer Reisevertrag zustande. Bei Expeditionskreuzfahrten gegebenenfalls abweichende Bedingungen bzw. Zeiträume werden Ihnen vor Buchung mitgeteilt.

c) Erhält AKIS vor Reisebeginn Kenntnis von wichtigen, in der Person des/der Kunden liegenden Gründen, die eine nachhaltige Störung der Reise befürchten lassen, ist AKIS berechtigt, vom Reisevertrag unverzüglich zurückzutreten. Ergänzend gelten die Vereinbarungen Rücktritt durch den Reisenden und Umbuchung.

d) Nach Antritt der Reise kann AKIS als Reiseveranstalter den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Kunde/n die Durchführung der Reise trotz Abmahnung nachhaltig stört oder sich in einem solchen Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält AKIS den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

e) AKIS kann ausserdem vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn AKIS aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist. AKIS hat sodann den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären. Tritt AKIS nach Ziffer 7 e) vom Reisevertrag zurück, verliert sie den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Auf den Reisepreis geleistete Zahlungen werden dem/den Kunden unverzüglich, bzw. spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt von AKIS zurückerstattet.

## 8. Haftung des Reiseveranstalters, Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche Haftung von AKIS als Reiseveranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten somit nicht für Ansprüche, die nach den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag und Guadalajara sowie dem Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers bei Tod oder Körperverletzung so-

wie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

b) AKIS haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den/die Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise des Reiseveranstalters sind und getrennt ausgewählt wurden. Dies gilt insbesondere auch für die im Reiseverlauf der einzelnen Touren als „Optional“ oder „Fakultativ“ kenntlich gemachten Zusatzprogramme.

c) Wenn AKIS als Reiseveranstalter im Katalog, auf der Internetseite oder mit den Reiseunterlagen den Namen des Reiseleiters veröffentlicht, so muss diese Einteilung stets unverbindlich bleiben, sie wird nicht Bestandteil des Reisevertrags. Der Reiseveranstalter muss sich diese Änderungen, auch kurzfristig, vorbehalten. Eine Änderung in der Reiseleitung gilt nicht als Grund für die kostenlose Aufhebung des Reisevertrags. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. AKIS als Reiseveranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich war.

## 9. Mitwirkungspflichten und Rechte des/r Kunden bei mangelhafter Reise

a) Der/die Kunde/n hat den Reiseveranstalter AKIS zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. E-Tix, Voucher) nicht innerhalb der vom Reiseveranstalter mitgeteilten Frist bzw. spätestens drei Wochen vor Abreise erhalten hat.

b) Der/die Kunden werden gebeten, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadenminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

c) Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so können der/die Kunde/n Abhilfe verlangen. Der/die Kunde/n hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung bzw. dem Vertreter von AKIS oder unter einer genannten Telefonnummer anzuzeigen und dort innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. Über die Erreichbarkeit des Vertreters des Reiseveranstalters bzw. der Kontaktdaten wird in der Reisebestätigung bzw. mit den Reiseunterlagen unterrichtet.

Unterlässt es der/die Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt eine Minderung nicht ein. Soweit AKIS als Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der/die Kunde/n weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Vertreter des Reiseveranstalters AKIS ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, falls das möglich ist, jedoch nicht befugt, Ansprüche des/der Kunden anzuerkennen.

d) Möchte ein Kunde den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er dem Reiseveranstalter AKIS zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter AKIS verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Aus Beweisgründen wird eine nachvollziehbare schriftliche Erklärung empfohlen.

## 10. Geltendmachung von Ansprüchen

a) Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4-7 BGB hat der/die Kunden gegenüber dem Reiseveranstalter AKIS geltend zu machen. Dieses sollte aus Beweisgründen nachvollziehbar schriftlich getroffen werden.

Der Reiseveranstalter AKIS weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass AKIS nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Unsere Pflicht als Reiseveranstalter ist, auf die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Kommission hinzuweisen, die Unternehmen als auch Verbrauchern eine alternative, kostengünstigere Möglichkeit zur Streitbeilegung bietet: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Der/die Kunde/n wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Kunden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige vom Kunden nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen, nach Aushändigung zu erstatten. Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter AKIS, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle anzuzeigen. Dies entbindet den/die Kunden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

## 11. Einreise-, Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften

a) AKIS wird dem/n Kunden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse des Bestimmungslandes vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

b) Der/die Kunde/n beantragt ein Visum selbst bei dem entsprechenden Konsulat. Visaanträge und Merkblätter zum Ausfüllen dieser sind auf Anfrage bei AKIS erhältlich. AKIS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, selbst wenn der/die Kunde/n AKIS mit der Beschaffung beauftragt hat, es sei denn, dass AKIS hat gegen eigene Pflichten verstoßen und selbst die Verzögerung verschuldet.

d) Der/die Kunde/n ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Einreise-, Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich, insbesondere dass sein/ihr Reisepass oder Personalausweis eine für die Reise ausreichende Gültigkeit besitzt. AKIS wird den/die Kunden über die Einzelheiten der Visaeinholung sowie über die jeweils zutreffenden Gesundheits- und Impfbestimmungen, die sich auch kurzfristig ändern können, informieren. Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen in Bezug auf die Gesundheits- und Impfbestimmungen nur unverbindliche Hinweise geben dürfen bzw. auf die Seiten des Auswärtigen Amtes verweisen.

## 12. Informationspflicht zur Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Nach der EU-VO 2111/2005 ist AKIS verpflichtet, den/die Reisende/n bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft der im Zusammenhang mit der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen zu informieren. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende/n Fluggesellschaft/en noch nicht fest, ist zunächst die wahrscheinliche Fluggesellschaft zu benennen und der/die Reisende entsprechend zu informieren, sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht. Auch bei einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft hat AKIS den/die Reisende/n unverzüglich hierüber zu informieren. Die von der EU-Kommission auf der Basis der EU-VO 2111/2005 veröffentlichte Liste unsicherer Fluggesellschaften („Schwarze Liste“) ist auf der Internetseite von AKIS sowie unter [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban\\_de](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de) abrufbar.

## 13. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten, die der/die Reisende AKIS zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrages und zur Kundenbetreuung erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). AKIS hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes ein. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig. Der/die Reisende hat stets die Möglichkeit, seine gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen. Mit einer Mail an [js@auf-kurs-inselreisen.de](mailto:js@auf-kurs-inselreisen.de) kann der/die Reisende der Nutzung oder Verarbeitung seiner/ihrer Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung widersprechen. Eine Weitergabe der Daten des/der Reisenden an unberechtigte Dritte erfolgt nicht. Über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert AKIS den/die Kunden in der Datenschutzerklärung. Bitte beachten Sie diese auf unserer Internetseite [www.auf-kurs-inselreisen.de](http://www.auf-kurs-inselreisen.de) bzw. <https://www.antarktiskreuzfahrten.net/index.php/impressum>.

## 14. Gerichtsstand

Der/die Kunde/n kann AKIS nur an dessen Sitz bzw. Gerichtsstand in Hamburg verklagen.

## 15. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrags einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrags zur Folge. Weitere Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 bzw. in der in das nationale Recht umgesetzten Form finden sie unter [www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de).

## 16. Veranstalter

Reiseveranstalter im Sinne des § 651 a ff des BGB ist: Auf Kurs! Inselreisen Jürgen Stock, Sven-Hedin-Str. 8, 22523 Hamburg, Fon: 040-57129651, Fax: 040-57129649, Email: [js@auf-kurs-inselreisen.de](mailto:js@auf-kurs-inselreisen.de), [www.auf-kurs-inselreisen.de](http://www.auf-kurs-inselreisen.de), Geschäftssitz: Hamburg.



Ihr Lotse auf den Reisewelten der Meere